

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

### § 1 Geltung

(1) Für Bestellungen von Waren oder Leistungen durch die nextbike GmbH („nextbike“) von deren Geschäftspartnern („Lieferanten“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Sie sind Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten und gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Lieferanten, ohne dass in jedem Einzelfall erneut gesondert auf sie hingewiesen werden müsste.

(2) Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, auch wenn nextbike ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Auch wenn durch nextbike auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder Dritten enthält oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Lieferung vorbehaltlos angenommen wird, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Schriftform

(1) Der im Einzelfall zwischen nextbike und dem Lieferanten geschlossene Vertrag (einschließlich der vorliegenden Bedingungen) gibt alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder und ersetzt alle mündlichen Abreden der Vertragsparteien, sofern nicht ausdrücklich aus ihnen hervorgeht, dass sie fortgelten sollen.

(2) Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind Mitarbeiter von nextbike nicht berechtigt Änderungen oder Ergänzungen der mit Lieferanten geschlossenen Verträge (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) zu vereinbaren.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

(3) Alle Vereinbarungen, welche nach Vertragsschluss zwischen nextbike und dem Lieferanten getroffen werden, sind innerhalb von drei Tagen der Einkaufsabteilung von nextbike durch den Lieferanten mitzuteilen.

### **§ 3 Angebot und Vertragsschluss**

(1) Bestellungen von nextbike, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, hat der Lieferant innerhalb von drei Tagen nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen (Annahme).

Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch nextbike.

(2) Ein vom Lieferanten erfolgreiches Angebot hat sich, sofern es auf eine Anfrage von nextbike erfolgt, genau an die Anfrage zu halten. Alle Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtungen für nextbike.

(3) Alle Angebote von Lieferanten kann nextbike innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Ein bloßes Schweigen seitens nextbike gilt nicht als Annahme.

### **§ 4 Preise**

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Kosten für Lieferung, Verpackung und Versicherung ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Tagen ab vollständiger Lieferung und Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, zur Zahlung fällig. Sofern nextbike innerhalb von 14 Tagen Zahlung leistet, werden vom Lieferanten 3 % Skonto gewährt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

(4) Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto des Lieferanten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Zahlungsanweisung durch nextbike bei ihrer Bank.

(5) Nextbike schuldet keine Fälligkeitszinsen.

(6) Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

### **§ 5 Lieferung**

(1) Sofern nicht anders vereinbart erfolgen alle Lieferungen frei Haus an den von nextbike in der Bestellung angegebenen Ort. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, hat die Lieferung an nextbikes Geschäftssitz, Brünnner Straße 26 in 04209 Leipzig, zu erfolgen (die Warenannahme ist Mo. - Fr. von 7.00 bis 15.00 Uhr geöffnet). Der jeweilige Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat ist auch Erfüllungsort für die Lieferung.

(2) Die Versendung der Ware ist vorab schriftlich anzuzeigen, so dass Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewicht nextbike vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere deren Entladung, Transport und Lagerung im Betriebsbereich von nextbike betreffend.

(3) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen und Reparaturhandbücher) hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

(4) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

(5) In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung sind die von nextbike angegebenen Bestellzeichen und Angaben zum Lieferort komplett anzugeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

(6) Die von nextbike in der Bestellung angegebenen Liefertermine/ -fristen sind verbindlich. Fristen berechnen sich ab dem Datum der Bestellung.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet nextbike unverzüglich per E-Mail (zu richten an: [einkauf@nextbike.com](mailto:einkauf@nextbike.com)) zu informieren, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, die dazu führen, dass der Liefertermin/ die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe für die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

(8) Bei Verzug des Lieferanten ist nextbike berechtigt pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 0,3 % des Nettopreises pro Kalendertag geltend zu machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Nextbike bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

### **§ 6 Eigentum und Geheimhaltung**

(1) Werkzeuge, Vorrichtungen Modelle und ähnliche Hilfsmittel, die nextbike dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und nextbike durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von nextbike oder gehen in nextbikes Eigentum über.

(2) Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von nextbike kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird nextbike unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an nextbike herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit nextbike geschlossenen Verträge benötigt werden.

(2) Derartige von nextbike zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sind ausschließlich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an nextbike zurückzugeben.

(3) Auch sämtliche Marken-, Urheber- und Schutzrechte verbleiben bei nextbike.

(4) Gegenüber Dritten sind die Hilfsmittel und deren Inhalt geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Hilfsmitteln enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch nextbike, gilt nextbike als Hersteller und erwirbt somit spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.

(6) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf nextbike über. Jeder verlängerte, weitergeleitete oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Mängel und Gewährleistung**

(1) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bestimmen sich die Rechte von nextbike nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenige Produktbeschreibung, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von nextbike – Gegenstand des

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von nextbike oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen nextbike Mängelansprüche auch dann zu, wenn nextbike der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich nextbikes Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, welche bei der Wareneingangskontrolle offen zu Tage treten oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

### **§ 8 Produzentenhaftung**

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er nextbike insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten.

### **§ 9 Lieferantenregress**

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen nextbike neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Nextbike ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die dem Abnehmer im Einzelfall geschuldet wird. Nextbikes gesetzliches Wahlrecht aus § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH

(2) Nextbikes Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher, durch nextbike oder einen von nextbikes Abnehmern weiterverarbeitet wurde.

### **§ 10 Verjährung**

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Regelkonformität**

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferte Gegenstände und erbrachten Leistungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und verpflichtet sich zur Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Produktsicherheit und arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

### **§ 12 Ursprungsnachweise und Exportkontrolle**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung von nextbike, Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben und in ordnungsgemäß unterzeichneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, nextbike über Exportbeschränkungen der zu liefernden Ware rechtzeitig zu informieren.

### **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für alle Vertragsbeziehungen zwischen nextbike und dem Lieferanten, einschließlich vorliegender Bedingungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der nextbike GmbH**

(2) Für alle, sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen nextbike und Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von nextbike in Leipzig. Es bleibt nextbike jedoch vorbehalten auch an einem anderen gesetzlichen oder individuell Vereinbarten Gerichtsstand Klage zu erheben.